Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 10 (1865)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

* Wie wir vernehmen, erscheint die im Verlage der Haller'schen Buchhandlung in Bern erschienene „Schweiz" von Neujahr ab unter dem Namen „**Alpenrosen**", illustrirte Zeitschrift für Haus und Familie, und wird sich durch reichen gediegenen Inhalt und künstlerische Ausstattung ebenbürtig neben die besten Erzeugnisse des Auslandes, wie „Gartenlaube," „Daheim," „Illustrirte Welt," „Freya" stellen. Wir glauben unsern Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie im Interesse vaterländischer Kunst und Literatur auf das neue Unternehmen aufmerksam machen.

☞ (Eingesandt). Mit dem Absatz der Synodalschrift, „die Pfahlbauten von J. Staub in Fluntern," steht es unerwartet schlimm. Es liegt das Bestellerverzeichniss vor uns, aus welchem zu entnehmen ist, dass die zürch. Lehrerschaft im Ganzen blos 570 Exemplare verbreitet hat; das ganze Kapitel Meilen betheiligte sich bloss mit 8 Exemplaren in andern Kapiteln findet sich bloss 1 Besteller. Dem Verfasser liegen noch **2600 Exemplare** unverkauft auf dem Hals und er hat einen Schaden von mindestens 1200 Fr. Und doch ist die Schrift ein ganz vorzügliches Werk, welches die strengste Kritik gut bestanden hat. Wir erklären es als eine Ehrensache jedes zürcherischen Synodalen, zur Verbreitung dieses guten Volksbuches thätig zu sein und empfehlen dasselbe auch der übrigen schweiz. Lehrerschaft. Warum erhält diese Schrift nicht auch, wie die früheren, einen Staatsbeitrag?

Anzeigen.

☞ Vorräthig in **J. Heubergers Buchhandlung** in Bern:

Karte von Europa

Für die Hand der Schüler. Colorirt. Preis 40 Rp; dutzendweise zu 30 Rp.

Verlag von **J. Staub** in Fluntern bei Zürich:

1. Die **Pfahlbauten** (Synodalschrift) brosch. 80 Seiten und 8 lithographirte Kupfertafeln. Preis 75 Rp. Auf 7 Exemplare ein Freiexemplar pr. Postvergütung.
2. Das **Aufsatzbüchlein** gebd. Parthieenpreis 50 Rp. einzeln 80 Rp.; auf 12 ein Freiexemplar.
3. Das **Kinderbüchlein**, fünfte Auflage, 12 Hefte in schönem Einband zu 4 Fr.

Anzeige.

Lieder und Uebungen für einen rationellen Gesangunterricht von **Joh. Rud. Weber**, Musikdirektor in Bern. Erstes Heft. Preis 15 Cts. In Partien von Exemplaren zu 12 Cts.

Dieses Heft enthält 24 Lieder, 32 Uebungen mit und 126 ohne Text, die streng methodisch geordnet sind. Für einen gründlichen Gesangunterricht in der Elementarschule berechnet, taugen sie aber auch für obere Klassen als Leseübungen. Da mit dieser Zahl von Uebungen noch keine Lesefertigkeit erzielt wird, so sind alle Uebungen so komponirt, daß durch Versetzung der Sätze oder Takte eine sehr große Zahl neuer Uebungen gebildet werden können. Dadurch erhalten die Schüler Stoff zu Aufgaben, um zur Selbstständigkeit zu gelangen.

Dieses Büchlein soll ein Mittel sein, um dem geistlosen Eintrichtern von Liedern abzuhelfen und zudem dem Lehrer den Gesangunterricht zu erleichtern.

Geleise-Vorschrift-Tafeln.

Wir machen die Herren Lehrer auf diese bereits von mehreren Regierungen patentirten, unzerbrechlichen

Geleise-Vorschrift-Tafeln

aufmerksam. Dieselben theilen sich in 15 diverse Nr. (englische und deutsche Schrift) und eignen sich vermöge ihrer praktischen Eintheilung nicht allein für Schulen sondern auch Erwachsenen zum Corrigiren bereits verdorbener Handschrift. Prospekt gratis. Probehefte stehen gegen 80 Ct. zu Diensten; sämmtliche Tafeln Fr. 10. 25.

Alleiniges Depot für die Schweiz in der **Keller'schen Buchhandlung** in Bern.

Vorlegeblätter zu einem stufenmäßigen Zeichnungsunterricht in d. Volksschule und zur Selbstbildung.

Herausgegeben von **Franz Gsell.**

1. Heft: geradlinige Formen. 2. und 3. Heft: krummlinige Formen. 4. und 5. Heft: Blumenformen. 6. Heft: Linearzeichnung. 7. bis 9. Heft: Ornamentale Formen. 10. und 11. Heft: Häuser und Bäume. 12 Heft: Landschaften. 13. und 14 Heft: Figurenzeichnen. 15. und 16. Heft: Landhäuser. 17. Heft: Thierzeichnen.

Preis jedes Heftes 40 Rp.

Das erste Heft ist auch als Wandvorlagen in Folio zu haben. Preis Fr. 1. 50.

Unter den erprobten Hülfsmitteln, mit denen selbst der weniger zeichnungskundige Lehrer schöne Erfolge erreichen kann, stehen anerkannt die Zeichnungsvorlagen von Franz Gsell (Chur. Grubenmann'sche Verlagsbuchhandlung) als vor allem geeignet, Hand und Auge des Schülers zu bilden. Nach dem Stufengang in Heften

geordnet, können dieselben durch verschiedene Klassen benutzt und in Folge ihrer Billigkeit von den Schülern selbst angeschafft werden, was für den systematischen Gebrauch besonders von Werth ist.

Beurtheilung: Für den elementarischen Zeichnenunterricht ist diese Sammlung eine wahre Fundgrube und Schatzkammer, in der es sich nicht um Nachbildung von sinn- und geschmacklos zusammengesetzten Linien, sondern um gefällige und ansprechende Lebensformen handelt. Die ganze Sammlung ist musterhaft methodisch geordnet; jedes Blatt begründet systematisch einen klug berechneten Fortschritt, so daß die Hefte weder an Unvollständigkeit noch an Breite leiden. Die Figuren selbst sind groß und deutlich und auf starkem Papier, so daß wir mit Recht die Vorlagen allen Lehrern empfehlen können. (Oldenburg. Schulblatt.)

„Der auf dem Gebiete des Zeichnenunterrichts in der Volksschule mit vielem Geschick thätige Herausgeber verbindet in sämmtlichen Nummern eine streng geordnete Methode mit ästhetischer Auswahl und Ausführung der einzelnen Vorlagen. (Allg. deutsche Lehrerztg.)

Soeben erschien in neuer Auflage:

Uebungen für Schulen zum Lesenlernen verschiedener Handschriften,

enthaltend eine Sammlung von mancherlei Briefen und Geschäftsaufsätzen, nebst einer Anweisung dazu. 4. gebunden Fr. 1. 15.

Wir haben diesem längst bekannten Lehrmittel keine weitere Empfehlung beizufügen; diese neue Auflage ist im Ganzen unverändert und nur das Rechnungswesen unserem jetzigen Münzfuße angepaßt.

Fr. Gsell Buchhandlung in Chur.

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Kt. Thurgau.
Druck und Verlag: J. Feierabend, Kreuzlingen, Thurgau.

Schweizerische
Lehrer-Zeitung.
Organ des schweizerischen Lehrervereins.

X. Jhrg. Samstag, den 7. Januar 1865. **Nr. 1.**

Abonnementspreise: postamtlich per Jahr Fr. 5, per Halbjahr Fr 2. 70; für Vereinsmitglieder jährlich Fr. 3. 20.
Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 5 Rp. (1½ Krzr. oder ⅔ Sgr.)

Das Volksschulwesen der Schweiz.

(Einwohnerzahl 2,400,000.)

Allgemeiner Ueberblick beim Beginn des Jahres 1865.

Die schweiz. Lehrerzeitung führte ihre Leser im verflossenen Jahre in die einzelnen Kantone und lenkte die Aufmerksamkeit auf die kantonalen Schulzustände. Manchen Lesern wollten anfänglich diese pädagogischen Exkursionen nicht recht behagen; denn auf dem Wege zeigten sich dem Blicke gar zu viele starre Zahlengruppen. Bald jedoch bemerkten sie, daß eine anregende und belehrende Mannigfaltigkeit auf dem schweizerischen Schulgebiet hervortrete, und je häufiger die Ausflüge, desto reichlicher bot sich dem denkenden Beobachter Stoff zum Vergleichen und Unterscheiden, zum Erwägen und Urtheilen.

Wir hoffen, die bezüglichen kantonalen Schulnotizen werden viele Leser der Lehrerzeitung veranlassen, die einzelnen Blätter zusammenzuhalten und in den folgenden Jahren etwa dann und wann den Blick wieder auf dieselben zu richten.

Nunmehr wollen wir die verschiedenartigen kantonalen Bilder in einen schweizerischen Rahmen zu fassen versuchen.

A. Primarschulen, allgemeine Volksschulen.

I. Lehrstellen, Lehrpersonal.

Die Gesammtzahl der öffentlichen Primarschulstellen*) der ganzen Schweiz steigt nach den amtlichen Verzeichnissen in den Jahren 1862—1864 auf 7160**). Es sind dieß fast ohne Ausnahme wirkliche (ständige) Lehrstellen; die Errichtung neuer Abtheilungsschulen und deren vieljährige, fast permanente Besetzung durch „unständige Lehrer" mit niedrigster Besoldung ist glücklicherweise in der Schweiz nicht in Aufnahme gekommen.

Die Mehrzahl der Schulen sind Gesammtschulen, d. h. solche, in welchen sämmtliche Klassen der Schüler und Schülerinnen gleichzeitig durch einen Lehrer unterrichtet werden. Sehr zahlreich sind jedoch auch die getrennten Abtheilungsschulen mit je ½, ⅓, ¼, ⅕, ⅙ der schulpflichtigen Kinder unter einem Lehrer oder einer Lehrerinn.

*) Es gibt überdieß noch eine sehr bedeutende Anzahl von Privatschulen (Instituten), in welchen auch Primarunterricht ertheilt wird.

**) Frankreich müßte nach diesem Verhältnisse nahezu 100,000 öffentliche Volksschulen haben; gegenwärtig hat es deren nur 41,625 und 16,398 private. In Frankreich gibt es zudem noch 1018 Gemeinden, die keine Schule haben; in der Schweiz kann man sogar von einem der rauhesten Bergkantone sagen: Jedes Dorf und Dörflein hat seine Schule.

In den südlichen und westlichen Kantonen, wo in konfessionaler oder nationaler Bedeutung das romanische Wesen sich bemerkbar macht, werden die Schulkinder nach dem Geschlechte gesondert, und man trifft dort zumeist getrennte Knaben- und Mädchenschulen. In den Kantonen deutscher Sprache, zumal inden reformirten, theilt und klassifizirt man zumeist nach Alters- und Bildungsstufen, und man findet da nicht nur in Gesammtschulen, sondern auch in Abtheilungsschulen Knaben und Mädchen neben einander.

Das Lehrpersonal*) der Primarschulen zählt 7062 Mitglieder und besteht aus 5683 Lehrern und 1379 Lehrerinnen;**) die Anstellung der letztern findet nach Sitte und Herkommen zumeist in jenen Kantonen Statt, in welchen ebenso die Trennung der Schulkinder nach dem Geschlechte besonders gefördert wird; im Kanton Tessin z. B. sind von 424 Schulen 223 mit Lehrerinnen besetzt. In den reformirten Kantonen deutscher Sprache, etwa den Kanton Bern ausgenommen, sind an den Gesammt- und Abtheilungsschulen fast durchweg nur Lehrer angestellt; im Kanton Zürich z. B. auf 514 Lehrstellen bloß fünf Lehrerinnen. In den Waldstätten und in den südlichen Alpenkantonen sind an manchen Orten die Geistlichen zugleich Schullehrer, und die Mädchenschulen sind zumeist Ordensschwestern anvertraut. Im Kanton Uri z. B. sind von 39 Primarlehrstellen 19 durch Geistliche und 3 durch Ordensschwestern besetzt.

II. Schulzeit, Schulpflichtigkeit, Schulversäumnisse ꝛc.

Der Eintritt in die Primarschule ist, mit einziger Ausnahme des Kantons Genf, überall für die Kinder gesetzlich oder reglementarisch geboten. Derselbe erfolgt im sechsten oder siebenten Altersjahre und der Besuch soll eine Reihe von Jahren andauern. Indeß zeigt sich hierin eine sehr große Verschiedenheit: fünf Jahre als die kürzeste, eilf Jahre als die längste Dauer der Schulpflichtigkeit. Wie in den Schuljahren, so auch in den Schul-Wochen-Tagen- und Stunden ergibt sich die bunteste Mannigfaltigkeit.

In einer Anzahl Kantone, namentlich an der Nordseite, sind die Schulbesuchenden zumeist in zwei Abtheilungen geschieden: in die der Alltagsschule und in die der Ergänzungsschule. Jene hat sechs bis acht Schuljahre mit je 35—45 Schulwochen, meistens mit neun wöchentlichen Schulhalbtagen zu je drei Schulstunden; diese hat zwei bis vier Schuljahre, je mit sechs bis acht wöchentlichen Schulstunden (z. B. Kanton Zürich, Thurgau, Schaffhausen, Aargau, Glarus u. A. m.) Im Kanton Bern, in westlichen, südlichen und einigen mittleren Kantonen kennt man die Abtheilung in Alltags- und Ergänzungsschulen nicht, und es dauert der allgemeine Schulbesuch im Kanton Bern und im Westen 9 bis 10 Jahre, freilich dann mit sehr bedeutender Verminderung der Schulwochen, Schultage und Schulstunden.

Nicht nur durch Herkommen und Gewohnheit, auch durch lokale und klimatische Verhältnisse gestalten sich Modifikationen in der Schulzeit. In einigen Gegenden wird bloß im Sommersemester und in andern nur im Wintersemester Schule gehalten; in einigen Schulen haben je einen halben Tag die untern, je den andern die obern Klassen zu erscheinen.

Im weitaus größern Theile der Schweiz sind acht bis zehn Schuljahre gesetzlich, und die Mehrzahl der Kinder besucht regelmäßig die Schule. Eine allzukurze Schulzeit und einen ungeregelten Schulbesuch dürfte man zumeist in den innern und südlichen Kantonen zu beklagen haben. Auch da, wo die allgemeine Schulpflichtigkeit bis ins sechszehnte Jahr hinaufreicht, sind Schulversäumnisse in den Oberklassen sehr zahlreich, und namentlich sucht man die Mädchen vom vierzehnten Jahre an häufig der Schule zu entziehen.

*) Nicht selten werden zwei Halbtagsschulen von einem und demselben Lehrer versehen.

**) Diejenigen, die nur in Handarbeiten unterrichten, sind in dieser Anzahl nicht inbegriffen.

III. Gesammtzahl der Schüler und Schülerinnen.

Nach den amtlichen Tabellen von 1862—1864 beträgt diese 377,611;* fast eben so viele Mädchen wie Knaben. Hiebei ist aber noch in Rechnung zu ziehen, daß die Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule auch noch im Lebensalter der Primarschulzeit stehen, d. h. sie bilden besondere Schulabtheilungen, den obern Klassen der Primarschule parallel. Im Ganzen also besuchen von der Bevölkerung, die zwischen dem achten und sechszehnten Altersjahre steht, 389,019 Seelen die öffentliche allgemeine und höhere Volksschule.**) Freilich, wie schon angedeutet, mit sehr erheblichen Modifikationen hinsichtlich der Schul-Jahre-, Wochen-, Tage und Stunden. Von je 100 Seelen der ganzen Bevölkerung der Schweiz kämen etwa 16 auf die Volksschuljugend. Zieht man in Betracht, daß unter den 2,400,000 jeweiligen Einwohnern der Schweiz eine bedeutende Anzahl temporärer Aufenthalter, Fremder u. s. w. sind, so darf man annehmen, daß von der ständigen Bevölkerung 1/6 der Volksschule angehöre.

IV. Einkommen, amtliche Stellung der Primarlehrerschaft.

Unter Einkommen begreifen wir nicht nur die Baarbesoldung, sondern auch Nutznießungen: Wohnung, Pflanzland, Holz ꝛc.

Nach den genauen und ziemlich vollständigen Kantonalnotizen wäre es nicht schwierig, eine richtige Durchschnittssumme zu ermitteln; allein diese Angabe führte nur zu irrigen Vorstellungen: weil das Einkommen je nach Kantonen ungemein verschieden ist. Wir müssen die Lehrerschaft in Gruppen abtheilen.

In die erste Gruppe zählen wir diejenigen Lehrer, die nur ein Einkommen zwischen 100 und 500 Fr. beziehen. Hieher gehören zunächst die Geistlichen, die fürs Schulhalten nur etwa eine Zulage zum Pfrundeinkommen erhalten; dann eine größere Anzahl der Lehrerinnen und eine Anzahl Lehrer in den innern und südlichen Alpenlandstrichen. Diese erste Gruppe mag jedoch kaum 1/10 des gesammten Lehrpersonals zählen.

Die zweite Gruppe genießt ein Einkommen zwischen 500 und 700 Fr. Diese Gruppe ist sehr zahlreich; es gehört in dieselbe die Mehrzahl des Lehrpersonals in den Kantonen Bern, Waat, Aargau, Luzern, Freiburg, Zug u. a. m. Wohl 4/10 der gesammten schweizerischen Lehrerschaft mag dieselbe einschließen.

Die dritte Gruppe bezieht ein Einkommen zwischen 700 und 1200 Fr.; sie mag ebenfalls 4/10 des Gesammtpersonals ausmachen. Zumeist die Kantone Zürich, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Glarus, Appenzell A. Rh. und Basel.

Endlich die vierte Gruppe mit einem Jahreseinkommen zwischen 1200 und 2500 Fr., etwa 2/10 der Lehrerschaft, namentlich Primarlehrstellen in größern Städten, sowie auch auf der Landschaft des Kantons Zürich.

Das Lehrereinkommen wird bestritten entweder gemeinsam von drei Kontribuenten: Staat, Gemeinde, Familie (z. B. Zürich, Thurgau, Bern, u. n. A.); oder von Staat und Gemeinde (z. B. Luzern, Genf, Appenzell ꝛc. u. n. A.), oder von Gemeinden und Familien (z. B. Wallis, Zug, Uri ꝛc.)

Die unmittelbaren Staatsbeiträge der Kantone an die Primarlehrerbesoldungen steigen

---

*) Die Stadt Paris mit annähernd 2 Mill. Einwohnern, hat 503 Elementarschulen, welche von 94,630 Kindern besucht werden. — Die Stadt Neapel mit 500,000 Einwohnern, hat 97 Knaben- und 98 Mädchenschulen, zusammen von etwa 10,000 Schulkindern besucht.

**) Etliche Tausende mögen in Privatschulen Unterricht erhalten. Man darf das ganze Lernpersonal der Volksschulstufe unzweifelhaft auf 400,000 Seelen anschlagen.

nach unsern Ermittelungen jährlich auf die Summe v. 1,263,052 Fr.,*) hauptsächlich in den Kantonen Bern, Zürich, Luzern, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Waat, Thurgau, Genf, Basel u. n. A.

Zu den heilsamsten Gesetzesbestimmungen gehört die staatliche Besoldungserhöhung nach Dienstjahren, wie sie zuerst im Kanton Zürich eingeführt und in mehreren Kantonen adoptirt worden ist. Neue Gesetzesvorschläge lassen namentlich in den Kantonen Waat und Aargau eine spürbare Aufbesserung der Lehrerbesoldungen hoffen.

Die Wahl der Lehrer geschieht in einigen Kantonen (z. B. Zürich, Thurgau u. n. A.) unmittelbar durch Abstimmung in der Schulgemeinde, in andern (z. B. Bern, Waat u. n. A.) durch Vorsteherschaften. Wählbar ist nur, wer durch gesetzliche Prüfung ein Wählbarkeitszeugniß erlangt hat. Die Anstellung geschieht entweder auf Lebenszeit oder auf eine Dienstperiode. Die Lehrer haben vielorts Sitz und Stimme in der Orts- und Bezirksschulbehörde; sie sollen in ihren Dienstverrichtungen nur auf Gesetz und Verordnung, nicht auf den Willen einzelner Personen achten; ihr Ansehen und ihr Einfluß steigen im Volke.

V. Ruhegehalte (Pensionen) der Primarlehrer.

Pensionen nach dem Pensionssystem monarchischer Staaten sind in der Schweiz unzuläßig. Doch hat hie und da das Gesetz für altersschwache und verdienstvolle Geistliche und Lehrer Ruhegehalte ausgesetzt, so namentlich auch im Kanton Zürich, in dessen Staatsbüdget für 1865 in dieser Rücksicht die Summe von 36,300 Fr. aufgenommen ist, nämlich 6,100 Vikariatszulagen, 25,400 Ruhegehalte, 4,800 Lehrer-, Wittwen- und Waisenkasse.

In den meisten Kantonen bestehen Unterstützungs-, Alters-, Wittwen- und Waisenkassen, an welche die Lehrer und der Staat bestimmte Beiträge leisten. Die zu diesem Zwecke vorhandenen Fonds sind bereits auf recht namhafte Summen gestiegen, z. B. im Kanton Bern auf 381,772 Fr., wovon 20,720 Fr. Jahrespensionen ausgerichtet wurden. (Schluß folgt.)

Literatur.

Briefe über die Rechtschreibung, gerichtet an eine deutsche Frau.

(Von E. L. Rochholz. Aarau, Christen 1864.)

Erster Brief: Kürze und Länge des Stammwortes, Schärfung und Erweichung des konsonantischen Auslautes, Doppelung der Selbst- und Mitlauter.
Zweiter „ Die Lehre vom stummen und vom geschriebenen Dehnungs-H.
Dritter „ Vom diphthongischen ie und vom nhd. Dehnungs-ie.
Vierter „ Das Zwickauern der Gebildeten und die Orthographie der deutschen Zeitungen.
Fünfter „ Der Mitlauter: das ß und ſſ in den Daß-Sprachen und den Dat-Sprachen.
Sechster „ Zweck und Regeln der Interpunktion.
Siebenter „ Deutsche Schrift und große Anfangsbuchstaben.

Wir haben dieses Büchlein wiederholt und mit aller Aufmerksamkeit gelesen, ja wir dürfen sagen, wir haben den Inhalt studirt und geprüft, und nun empfehlen wir dasselbe recht angelegentlich allen Lehrern, die nicht bloß nach Regeln und Lehrsätzen der sog. Rechtschreibung ragen, sondern über die eigentliche Rechtschreibung nachforschen und nachdenken wollen. Zwar

*) Wohl zu merken: Unmittelbare Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen! Die Staatsbeiträge an das Primarschulwesen überhaupt: Lehrerbesoldung, Lehrerbildung, Inspektion und Behörden, Schulhausbau, besondere Unterstützung u. s. w. mögen jährlich nahezu zwei Millionen Franken betragen, wovon fast die Hälfte auf die Kantone Zürich und Bern fällt.

folgt der Verfasser in wesentlichen Punkten den Werken von Grimm und Schleicher; indeß sind diese Werke manchem Leser der Lehrerzeitung kaum recht zugänglich, und zudem bietet der Verfasser in Form und Inhalt ungemein viel Eigenthümliches, Anregendes und Lehrreiches. Namentlich die Hinweisung auf unsere Volksmundarten, als Fundgrube zur Ermittelung wahrhaft richtiger Schreibung, muß den schweizerischen Lehrer in hohem Grade ansprechen. Wir können den Wunsch nicht unterdrücken, daß diese Fundgruben weiter und weiter zu dem vorliegenden Zwecke ausgebeutet werden, und dazu wäre Rochholz gewiß ein tüchtiger Stufenfinder.

Indem wir ihm für sein Werklein aufrichtig danken und dasselbe den schweizerischen Lehrern dringlich empfehlen, möge er es nicht übel nehmen, wenn wir hinsichtlich einiger Punkte auch einen leisen Tadel aussprechen.

Erstlich finden wir das auf Seit 26 über die Lehrerseminarien ausgesprochene Urtheil rücksichtslos und unbillig. Die Lehrerseminarien haben einen von der vorgesetzten Behörde bestimmten obligatorischen Lehrplan, und sie müssen den Forderungen desselben zu entsprechen trachten. Die Seminarlehrer dürfen nicht nach ihrem eigenen Wissen und Willen Grammatik und Orthographie lehren und üben.

Ferner könnten wir, namentlich mit Bezug auf Volksschulen, nicht dazu stimmen, daß man bei der Schreibung ursprünglicher Fremdwörter, die jedoch durch den allgemeinen Gebrauch so zu sagen einheimisch geworden sind, auf ihre lateinische oder griechische Abstammung überall Rücksicht nehmen müsse. Wörter wie Klasse, Kasse, Kapitel, Kapital, Lokomotiv, kuriren, Sekretär, Advokat, kampiren, Konfekt, u. s. w. sind ebenso allgemein gebräuchlich und dem Volke mundgerecht wie Körper, Kammer, Kanzel, Kreide, Krone u. s. w., und es ist kaum ein stichhaltiger Grund vorhanden, daß man in jenen nicht auch, wie in diesen, zur Bezeichnung des Kehllautes ein „K, k" setze.

Jedermann kennt A, B, C (Ze); Niemand spricht: A, B, C (Ka). Hier liegt die Veranlassung, daß das lesende Publikum auf der Stufe allgemeiner Volksbildung immerfort Anstoß findet an dem „C, c," wenn es als Kehllaut gelesen werden soll, und sie lesen etwa Zonzept, Zapsel u. dgl.; wenn hingegen das „C" wie „Z" belautet wird, lesen sie eben aus ihrer A, B, C-Erinnerung immer richtig: Cirkel. Centrum, Cisterne, Civil u. s. w. — Weil doch einmal das „C" gleich „Z" in unsere Buchstabenreihe aufgenommen ist, so dürfte man es, wie uns scheint, in Wörtern letztgenannter Art auch unbedenklich schreiben.

Endlich müssen wir fast unser Bedauern darüber aussprechen, daß Rochholz, der doch von der Nothwendigkeit einer Radikalreform der sog. deutschen Rechtschreibung überzeugt ist, in seinen bezüglichen Vorschlägen (S. 101) auch gar zu bescheiden auftritt. Sollte man nicht wagen dürfen, die Rechtschreibung, wie sie in der Einleitung zum Wörterbuch der Grimm gebraucht wird (I—LXVII), annähernd als Vorschrift zu beachten? Sollte man es nicht wagen dürfen, die Großbuchstabenschnörkelei, das „h" und das „e," wo sie unrichtig als Dehnungszeichen stehen, auszuscheiden?

In Bezug auf den Unterricht, namentlich auf der Primar- und Sekundarstufe, müssen diese Fragen freilich vorerst entschieden verneint werden: Kein Lehrer darf willkürlich eine eigenartige Orthographie in seiner Schule einführen. Ueberhaupt kann nach unserer Meinung die Reform der deutschen Rechtschreibung nicht von der Schule ausgehen; ihre Lehren und Regeln müssen vorher „Schreibgebrauch" sein, ehe sie in der Schule befolgt und geübt werden dürfen. Um aber zu einem gemeingültigen „Schreibgebrauch" zu gelangen, muß man einmal anfangen, eine bessere Schreibung praktisch einzuführen.

Es sollte ein Verein zur Verbreitung einer nach wissenschaftlichen Prinzipien verbesserten und vereinfachten deutschen Rechtschreibung gebildet werden. Für diesen Verein sollte man die

größtmögliche Anzahl von Mitgliedern werben, und alle Mitglieder würden dazu verpflichtet, die verbesserte und vereinfachte Schreibung überall zu gebrauchen, wo nicht Vorschriften, Verordnungen und amtliche Behörden es untersagen, wie namentlich beim Schulunterrichte. Ferner sollte der Verein Volksbüchlein und Volkszeitungen herausgeben, in welchen seine Orthographie Anwendung fände, um so allmälig das Auge der Leser an dieselbe zu gewöhnen: denn diese Angewöhnung ist von großer Bedeutung.

Kein Land ist für die Bildung eines ersten großen Reformvereines dieser Art geeigneter, als die deutsche Schweiz. Hier findet man noch in der lebendigen Volkssprache weitaus die meisten Anknüpfungspunkte zu dieser **Reform** im eigentlichen Sinne des Wortes; denn nicht um eine Neuerung, sondern zumeist um eine Erneuerung und Wiedergestaltung der vergessenen ältern richtigen Schreibung handelt es sich hiebei.

Möchten nur bald Männer, die durch Wissenschaft, Stellung und Einfluß dazu berufen sind, die Reformfahne aufpflanzen und zur Sammlung rufen! Wir sind überzeugt, daß Tausende der Gebildeten einem solchen Vereine beitreten würden.

Vorerst empfehlen wir nochmals die Briefe von Rochholz als einen orthographischen Missions-Traktat.

---

† Ludwig Rotschi.

Den 5. Dezember abhin starb zu Solothurn der Senior der solothurnischen Lehrerschaft, Ludwig Rotschi, Gesanglehrer an den Stadtschulen und Lehrer der Instrumental- und Vokalmusik an der Kantonsschule. Ein vielbewegtes, thatenreiches Leben ist mit diesem originellen Manne, dieser kernhaften Natur zu Grabe getragen worden. — Rotschi wurde geboren 1800 und machte seine ersten wissenschaftlichen Studien am Kollegium zu Solothurn und als Novize des Klosters Maria-Stein. Das Klosterleben behagte ihm aber so wenig, daß er die stillen Mauern wieder verließ, und ohne wesentliche Subsistenzmittel, ohne ausreichende Fachbildung, aber mit dem entschiedenen Vorsatz, ein Musiker zu werden (sein Vater war Musikant), ins Weltleben übertrat. —

Schon 1819 gab er im Knaben-Waisenhause zu Solothurn Gesangunterricht; die günstigen Erfolge daselbst bewogen dann die Stadtbehörden, auch in den Primarschulen den Gesangunterricht einzuführen (im Jahr 1826), die Regierung aber wählte ihn 1828 zum Gesanglehrer am Kollegium. Genannte Stellen bekleidete Rotschi bis zu seinem Ende. Anfangs dieses Schuljahres befiel ihn nach mehrmaligen bedenklichen Anfällen eine Herzkrankheit, die nach zweimonatlichem Leiden den Tod herbeiführte. — Während langen 45 Jahren war aber Rotschi nicht nur Lehrer; er arbeitete stets mit großer Ausdauer auch an seiner eigenen wissenschaftlichen Fortbildung. Er, der selbst Autodidakt und mit der Loosung: Selbst ist der Mann! ins Leben getreten war, stellte aber auch strenge Anforderungen an die Jugend und verfuhr manchmal, besonders in seinen jüngern Jahren, sehr barsch, ja mit rigoroser Härte gegen seine Schüler. Sein Unterricht war ein erfolgreicher, mehrere seiner Schüler haben sich in der musikalischen Welt ehrenvolle Namen erworben; fast die ganze jetztlebende Bevölkerung Solothurns verdankt ihm ihre musikalische Bildung.

Rotschi hat aber auch in weitern Kreisen für die edle Gesangskunst Viel geleistet. Schon im Jahre 1827 gab er im Unterrichtskurse zur Heranbildung von Volksschullehrern unter Pfarrer Denzler in Zuchwyl den Gesangunterricht; ums Jahr 1830, als die Nägelischen Volkslieder mehr und mehr bekannt wurden, gründeten und leiteten Rotschi und sein Freund, der sel. Dr. Munzinger in Olten, die ersten Landvereine zur Veredlung des Volksgesanges; für die Land-